

30. Hat der Handlungsagent, dem als Provision ein bestimmter Hundertsatz vom Netto-Fakturenbetrag versprochen worden ist, die Provision von diesem Betrag auch zu fordern, wenn bei Abschluß des Kaufvertrags zwischen Verkäufer und Käufer vereinbart worden ist, daß der Kaufpreis mit bestimmten Effekten beglichen werden solle, und wenn für diese bei ihrer alsbaldigen Veräußerung durch den Verkäufer ein geringerer Erlös als der Fakturenbetrag erzielt worden ist?

§ 88.

VII. Zivilsenat. Ur. v. 4. Mai 1928 i. S. C. (R.) w. S. (Bekl.).
VII 661/27.

- I. Landgericht Köln, Kammer für Handelsfachen.
- II. Oberlandesgericht bayebst.

Die Klägerin hat den Beklagten, der für sie in den Jahren 1923 bis 1925 als Handlungsagent gegen Provision tätig war, aus Warenlieferungen und einem Dekretere auf Zahlung von 4777,78 RM in Anspruch genommen. Der Beklagte hat gegen diesen Anspruch eine ihm angeblich gegen die Klägerin zustehende Provisionsforderung zur Aufrechnung gestellt. Er gründet diese Forderung auf die von ihm besorgte Vermittlung eines zwischen der Klägerin und einem Dr. K. am 6. November 1923 zustandekommenen Kaufvertrags über 520 Gummireifen zum Fakturenpreis von 94967,46 G.M. Als Gegenleistung für die Reifen gab der Käufer vereinbarungsgemäß der Klägerin Effekten in Zahlung, die ihr bis zum 16. November 1923 geliefert wurden und bei einem am 19. November 1923 vorgenommenen Verkauf einen Erlös von 7865,75 G.M. brachten. Die Klägerin berechnete dem Beklagten die Provision nur von diesem Betrag und schrieb ihm in der Provisionsabrechnung für das fragliche Geschäft den Betrag von 1179,86 G.M. gut. Der Beklagte, dem nach dem Agenturvertrag unstreitig eine Provision von 15% des Nettofakturenbetrags nach Eingang des Kaufpreises zugebilligt war, behauptet, daß er die Provision von dem Fakturenbetrag von 94967,46 G.M. zu beanspruchen gehabt habe.

Das Landgericht gab der Klage statt; das Oberlandesgericht wies sie ab, weil es den Gegenanspruch des Beklagten für begründet erachtete. Die Revision der Klägerin blieb ohne Erfolg.

Gründe:

Der Beklagte hatte für die von ihm vermittelten Verkäufe 15% der Netto-Fakturenbeträge nach Eingang zu fordern. Die Entscheidung hängt deshalb davon ab, ob der Fakturenbetrag voll eingegangen ist. Dies muß bejaht werden, weil die Klägerin die ihr vom Käufer zur Bezahlung des Kaufpreises gegebenen Effekten, wie das Berufungsgericht ohne Rechtsirrtum feststellt, als Begleichung des auf 94967,46 G.M. festgesetzten Kaufpreises gewollt und angenommen hat. Ob darin eine Annahme an Erfüllungstatt lag oder ob dagegen Bedenken bestehen, weil die Klägerin von vornherein die Hingabe der Effekten als Erfüllung ausbedungen hatte, kann dahingestellt bleiben. Denn entscheidend ist allein, daß die Klägerin für die gelieferten Reifen vereinbarungsgemäß durch die Wertpapiere befriedigt werden sollte und auch befriedigt worden ist. Was sie

demnächst aus den Effekten erlöste, lag außerhalb des vom Beklagten vermittelten Kaufgeschäfts mit Dr. R. und ging deshalb den Beklagten nichts an. Wenn die Klägerin falsch gerechnet hat, als sie die ihr vom Käufer gelieferten, von ihr selbst ausgesuchten Effekten zur Begleichung des Kaufpreises als genügend ansah und annahm, so ging dieser Fehler zu ihren Lasten, wie sie denn auch, als der Erlös der Papiere wegen ihres verschlechterten Kurses nur den Betrag von 7865,75 *GM* ergab, nicht etwa noch weitere Ansprüche gegen den Käufer erhoben hat oder zu haben behauptete. Nach der Hingabe und Annahme der Effekten war es deshalb rechtlich so anzusehen, als wenn sie die 94967,46 *GM* bekommen hätte.

Wenn die Revision meint, daß die Klägerin tatsächlich nur den Wert vom 16. oder 19. November 1923 der ihr gelieferten Effekten erhalten habe und daß deshalb auch die Provison des Beklagten nur auf 15% von diesem Wert zu berechnen sei, so hält sie die rechtliche und die wirtschaftliche Seite der Erfüllung nicht genügend auseinander. Rechtlich hatte die Klägerin durch die Übergabe der Wertpapiere empfangen, was sie zu fordern hatte; mehr konnte sie für den Eingang der Zahlung nicht verlangen. Sie muß sich deshalb auch dem Beklagten gegenüber so behandeln lassen, als wenn der Fakturenbetrag voll eingegangen wäre. Der Wert der in Zahlung bekommenen Stücke konnte die Ansprüche des Beklagten nicht beeinflussen. Denn wenn die Klägerin dem Käufer gegenüber die empfangenen Papiere für gut und ausreichend hielt, um den Kaufpreis zu decken, so muß sie dies auch dem Agenten gegenüber gelten lassen. Den Beklagten etwa als beteiligt an dem Risiko bei der Verwertung der Effekten anzusehen, geht nicht an; dies hätte zwischen den Parteien vereinbart werden müssen.

Es mag für die Klägerin unbeteiligt sein, wenn sie dem Beklagten eine Provison zahlen muß, die möglicherweise höher ist als das, was sie selbst vom Käufer empfangen hat. Aber es war für sie auch unbeteiligt, daß sie vom Käufer zufolge ihrer Abrede tatsächlich zu wenig für ihre Waren bekommen hat. Ihr Nachteil aus dem ganzen Geschäft ist eine Folge ihrer falschen Kalkulation oder vielleicht auch Spekulation, und diese muß sie ganz tragen.